

Vogelbörsenordnung des Vogelvereins Kanaria 03 und Exoten Reutlingen e.V.

Diese tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Mit betreten der Börsenhalle wird die Vogelbörsenordnung anerkannt.

Der Vogelmarkt dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Hobbyzüchter/-halter für Tiere aus Deutschem Bestand.

Auch mit TRACES Bescheinigung müssen ausländische Anbieter zurückgewiesen werden.

Alle Anbieter müssen die durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen soweit sie die Anbieter betreffen relevanten tierschutzrechtliche Bestimmungen und die Vogelmarktordnung kennen und sich vor Vogelmarktbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.

1.) Jeder Anbieter von Tieren muss registriert werden. Es muss vor Betreten des Marktes das Formular „Vogelverein Reutlingen - Verkäufer Börse.pdf“ ausgefüllt und unterschrieben bei der Einlasskontrolle abgeben, die Registriernummer muss gut sichtbar an einem Verkaufsbehältnis angebracht werden.

2.) Den Weisungen des Veranstalters, des vom Veranstalter beauftragten Aufsichtspersonal und der anwesenden Amtspersonen (Veterinäre, Umwelt- und Naturschutzamt, Polizei etc.) ist Folge zu leisten. Sie sind gegenüber Verkäufern, Käufern und Besuchern weisungsbefugt.

3.) Der Veranstalter haftet grundsätzlich nicht für Sach- und Personenschäden.

4.) In der Verkaufshalle sowie im gesamten Öffentlichen Gebäude besteht absolutes Rauchverbot.

5.) Geschützte u. Meldepflichtige Vogelarten müssen geschlossen beringt sein und ein deutscher Herkunftsachweis muss mitgeführt werden.

- a) Der Verkauf darf nur in der Vogelmarkthalle stattfinden, Verkauf außerhalb ist explizite verboten.
- b) Kranke, verletzte und untereinander unverträgliche Vögel werden vom Markt ausgeschlossen, sofern sie nicht schon am Eingang abgewiesen wurden, werden Sie in Quarantäne gesetzt.
- c) Die Käfige müssen sauber und mit genügend Futter und Wasser versehen sein.
- d) Das Anbieten der Vögel ist nur auf den dafür vorgesehenen Verkaufsregalen und -tischen erlaubt. Ein eigener Aufbau an den Wänden ist verboten.
- e) Das Bevorraten bzw. Verkaufen in Transportkisten/Käfigen unterhalb dieser Verkaufsregale/-Tische ist verboten.
- f) Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu unterlassen.

6.) Jeder Verkäufer muss folgende Angaben gut leserlich an den Käfigen anbringen:

- a) Name und Adresse des Verkäufers
- b) Bezeichnung der Vogelart (deutsch oder lateinisch)
- c) besondere Haltungsansprüche

7.) Der Käfig muss dreiseitig geschlossen sein und zwei gegenüberliegende Sitzstangen besitzen. Ebenfalls darf der Verkaufskäfig nur mit 2 Vögeln besetzt sein, empfohlen werden die genormten Größen nach den Schaurichtlinien der Verbände, Ausstellungskäfige Typ-0, Typ-1, Typ-2.

8.) Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei (sog. A-Arten und B-Arten) sind zu beachten. U.a. Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung EG-Artenschutz-verordnung und EG- Artenschutzdurchführungsverordnung.

Als Besucher oder Käufer sind weiterhin auch ausländische Hobbyzüchter/-halter herzlich willkommen.